

Beschäftigung im Ausland

Inhalt

1. Territorialprinzip	2
2. Ausstrahlung	2
2.1 Beschäftigungsverhältnis im Inland	2
2.2 Begriff der Entsendung	2
2.3 Zeitliche Begrenzung der Entsendung	3
2.4 Ende der Ausstrahlung	3
2.5 Entsendung von Selbstständigen	3
3. Konkurrenz der Systeme	4
4. Entsendung in Europa	4
4.1 Allgemeines	4
4.2 Sachlicher Geltungsbereich	4
4.3 Persönlicher Geltungsbereich	4
4.4 Zeitliche Begrenzung	4
4.5 "Brexit": Gesonderte Informationen zum Vereinigten Königreich	4
5. Entsendung von Drittstaatsangehörigen ..	5
6. Elektronisches Antragsverfahren der A1-Bescheinigung	6
7. Entsendung in einen Abkommensstaat	6
7.1 Sachlicher Geltungsbereich	6
7.2 Zeitliche Begrenzung	6
8. Ausnahmevereinbarung	6
9. Leistungsrecht	8
10. Zusätzlicher Versicherungsschutz für die Auslandstätigkeit	8
11. Steuerrecht bei Auslandsbeschäftigungen	8
12. Grenzgänger	8
13. Homeoffice im Ausland	8
14. Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten	8

Die Bedeutung von im Ausland ausgeübten Beschäftigungen steigt ständig. In Zeiten der zusammenwachsenden Märkte nutzen auch immer mehr kleine und mittlere Betriebe die Möglichkeit, im Ausland tätig zu werden.

Gerade TK-Versicherte werden überdurchschnittlich häufig von ihren Unternehmen im Ausland eingesetzt. Hierbei ist eine Reihe von Besonderheiten zu beachten. Die wichtigsten Grundsätze haben wir für Sie in diesem Beratungsblatt zusammengestellt.

Gesonderte Informationen zu Großbritannien finden Sie unter Punkt 4.5.

Haben Sie noch Fragen? Dann beraten Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern.

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

Kontakt und Hilfe

Weitere Informationen erhalten Sie

- zum Sozialversicherungsrecht in Ihrem Fachzentrum Mitgliedschaft und Beiträge und unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer 2032524.

- zum Steuerrecht bei Ihrem Finanzamt.

- zu Ausnahmevereinbarungen beim

GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12 c
53177 Bonn

Tel. 02 28 - 95 30-0
Fax 02 28 - 95 30-600
Mail post@dvka.de
dvka.de

- über das jeweilige Entsendeland unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer 2034096.

Einen ersten Überblick über das komplexe Thema gibt Ihnen auch unser Film "Mitarbeiter entsenden" unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer 2030078.

Sie möchten das Beratungsblatt (erneut) herunterladen? Sie finden es unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer 2033350, als PDF zum Download.

1. Territorialprinzip

In der Sozialversicherung gilt das sogenannte Territorialprinzip. Beschäftigte sind grundsätzlich in dem Land versichert, in dem sie ihre Beschäftigung ausüben. Danach sind also grundsätzlich alle Beschäftigten in Deutschland sozialversicherungspflichtig, die in Deutschland beschäftigt sind.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es in bestimmten Fällen durch

- überstaatliches – also für mehrere Länder gemeinsam geltendes – Recht.
- durch zwischenstaatliche – also bilaterale – Vereinbarungen.
- durch die sogenannte Ausstrahlung.

2. Ausstrahlung

Ausstrahlung bedeutet, dass Beschäftigungsverhältnisse auch dann nach den deutschen Vorschriften sozialversicherungspflichtig bleiben, wenn sie im Ausland ausgeübt werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Die Mitarbeitenden werden im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt.
- Die Entsendung ist entweder durch die Eigenart der Beschäftigung (zum Beispiel Projekte) oder aufgrund eines Vertrags im Voraus befristet.

Fehlt es an nur einer dieser Voraussetzungen, können die Regelungen zur Ausstrahlung nicht angewandt werden.

Dann bleibt auch die Sozialversicherung nach deutschem Recht nicht bestehen.

§ 4 Sozialgesetzbuch IV – Ausstrahlung

(1) Soweit die Vorschriften über die Versicherungspflicht und die Versicherungsberechtigung eine Beschäftigung voraussetzen, gelten sie auch für Personen, die im Rahmen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereichs entsandt werden, wenn die Entsendung infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

2.1 Beschäftigungsverhältnis im Inland

Die Beschäftigung muss für einen in Deutschland ansässigen Arbeitgeber im Ausland ausgeübt werden. Die Mitarbeitenden bleiben also organisatorisch in den Betrieb des inländischen Arbeitgebers eingegliedert. Diese unterliegen weiterhin dem Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Art, Ort und Zeit der Arbeit.

Dass unter Umständen durch die Tätigkeit im Ausland das Weisungsrecht des Arbeitgebers in eher lockerer Form besteht, schadet dabei nicht. Schließlich muss der Entgeltanspruch des Beschäftigten gegen den inländischen Arbeitgeber bestehen.

Ein wichtiges Indiz für ein inländisches Beschäftigungsverhältnis besteht zum Beispiel in den weiterhin in der Lohnbuchhaltung – wie für die Beschäftigten im Inland – abgerechneten Entgelten. Wird wegen der Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens keine Lohnsteuer abgeführt, ist dies unerheblich.

Besonderheiten gibt es noch bei der Entsendung zu einer ausländischen Tochtergesellschaft oder innerhalb eines Konzerns zu einem ausländischen Konzernunternehmen.

2.2 Begriff der Entsendung

Um eine Entsendung handelt es sich, wenn sich Beschäftigte auf Weisung des inländischen Arbeitgebers vom Inland ins Ausland begeben, um dort ihre Beschäftigung auszuüben. Dies gilt auch, wenn die Einstellung extra für diesen Auslandseinsatz erfolgt und eine Perspektive zur Weiterbeschäftigung in Deutschland beim entsendenden Arbeitgeber gegeben ist. Eine Entsendung ist auch möglich, wenn vor dem Auslandseinsatz noch keine Beschäftigung ausgeübt wurde, zum Beispiel bei Hausfrauen und Hausmännern oder Schülerinnen und Schülern.

Die Mitarbeitenden müssen aber in jedem Fall zuvor entweder in Deutschland beschäftigt gewesen sein oder dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt haben.

Beispiel 1

Eine Arbeitnehmerin, die zuvor bei einem anderen deutschen Unternehmen beschäftigt war, wird von einem deutschen Unternehmen extra für ein Projekt in China eingestellt.

Erläuterung

Es handelt sich um eine Entsendung aus einem inländischen Arbeitsverhältnis heraus, da die Arbeitnehmerin zuvor schon in Deutschland gearbeitet hat.

Keine Entsendung liegt vor, wenn Beschäftigte im Ausland wohnen und von einem deutschen Unternehmen für eine Tätigkeit im Heimatland oder einem anderen Land eingestellt werden.

Beispiel 2

Ein Arbeitnehmer, der schon vor Jahren in Uruguay eingewandert war, wird von einem deutschen Unternehmen für ein Projekt in Uruguay eingestellt.

Erläuterung

Es handelt sich nicht um eine Entsendung, da der Arbeitnehmer zuvor nicht in Deutschland gearbeitet oder gelebt hat. Er wird also nicht aus einem inländischen Arbeitsverhältnis heraus ins Ausland gesandt.

Beispiel 3

Ein deutsches Unternehmen stellt einen bisher in seinem Heimatland tätigen Portugiesen für ein Projekt in Kanada ein.

Erläuterung

Es handelt sich nicht um eine Entsendung, da der Beschäftigte nicht aus einem in Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnis heraus entsandt wurde.

Eine Entsendung ist auch im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder eines Leiharbeitsverhältnisses möglich. Letzteres ist der Fall, wenn der Arbeitgeber (Verleiher) seinen Mitarbeitenden von Deutschland aus an ein ausländisches Unternehmen verleiht. Voraussetzung ist, dass die erforderliche Genehmigung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorliegt.

2.3 Zeitliche Begrenzung der Entsendung

Die Beschäftigung deutscher Mitarbeitenden im Ausland kann nur dann als Entsendung angesehen werden, wenn die Auslandstätigkeit im Voraus befristet ist. Dies kann durch einen Vertrag oder durch die Eigenart der Aufgabe geschehen. Eine feste zulässige Dauer gibt es nicht – es kann sich dabei durchaus um mehrere Jahre handeln. Entscheidend ist vielmehr, dass eine tatsächliche Befristung vorliegt.

Beispiel 4

Ein deutsches Unternehmen entsendet einen Ingenieur nach Nigeria, um dort einen Staudamm zu errichten.

Erläuterung

Es handelt sich um eine befristete Entsendung, da die Beschäftigung in Nigeria durch die Aufgabe befristet ist. Die Tatsache, dass die genaue Dauer des Auslandseinsatzes noch nicht feststeht, ist dabei unerheblich.

Beispiel 5

Ein deutsches Unternehmen entsendet einen Mitarbeiter nach Brasilien. Der Vertrag sieht eine auf zwei Jahre befristete Tätigkeit in Brasilien vor.

Erläuterung

Es handelt sich um eine befristete Entsendung, da der Auslandsaufenthalt von vornherein vertraglich befristet ist.

2.4 Ende der Ausstrahlung

Die Ausstrahlung ist beendet, wenn

- der Beschäftigungsort im Ausland bleibt, aber der inländische Arbeitgeber gewechselt wird.
- der Beschäftigungsort vom Ausland ins Inland verlegt wird.
- die befristete Auslandsbeschäftigung in eine unbefristete umgewandelt wird.

2.4.1 Rückkehr ins Inland

Kehren die Beschäftigten auf Dauer ins Inland zurück, so endet die Entsendung. Die Entsendung wird nicht unterbrochen beziehungsweise beendet, wenn die Person etwa im Urlaub, zur Schulung im Unternehmen oder zur Berichterstattung nach Hause zurückkehrt. Dieser Zeitraum darf aber nicht mehr als zwei Monate betragen.

Beispiel 6

Ein Arbeitnehmer ist für zwei Jahre nach Bolivien entsandt. In dieser Zeit kehrt er in jedem Jahr für vier Wochen Urlaub sowie für jeweils zwei einwöchige Aufenthalte zur Schulung und Berichterstattung nach Deutschland zurück.

Erläuterung

Am Charakter der Entsendung ändert sich durch die kurzfristige Rückkehr nichts.

Wichtig ist diese Regelung insbesondere bei unbefristeten Entsendungen, bei denen die Sozialversicherungspflicht in Deutschland nicht weiter besteht. Durch eine kurzfristige Rückkehr und Beschäftigung im Inland bis zu zwei Monaten entsteht keine (erneute) Versicherungspflicht und damit kein Versicherungsschutz nach deutschem Recht.

2.5 Entsendung von Selbstständigen

Für die Entsendung von Selbstständigen gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für entsandte Mitarbeitende. Zusätzlich ist jedoch noch Folgendes zu beachten:

- Selbstständige üben ihre Tätigkeit gewöhnlich in Deutschland aus und halten ihren Betrieb oder ähnliches auch für die Zeit der Entsendung aufrecht.
- Die Selbstständigkeit muss vor der Entsendung mindestens zwei Monate ausgeübt worden sein.
- Die selbstständige Tätigkeit im Ausland muss der inländischen Tätigkeit ähnlich sein.
- Vor der Entsendung müssen die deutschen Rechtsvorschriften gegolten haben.

3. Konkurrenz der Systeme

Trotz des Weiterbestehens der deutschen Sozialversicherungspflicht unterliegt der entsandte Arbeitnehmer grundsätzlich auch dem Sozialversicherungssystem seines Gastlandes.

Dadurch kann es unter Umständen vorkommen, dass für eine Beschäftigung Sozialversicherungsbeiträge in zwei Staaten zu entrichten sind. Um solche Überschneidungen zu vermeiden, ist eine Reihe von Sozialversicherungsabkommen geschlossen worden, die im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Rechts einheitliche Regelungen vorsehen.

4. Entsendung in Europa

4.1 Allgemeines

Die zwischenstaatlichen Regelungen können nur angewandt werden, wenn

- das entsendende Unternehmen gewöhnlich in Deutschland eine Geschäftstätigkeit ausübt (andere nennenswerte Tätigkeiten als reine Verwaltungstätigkeiten)
- und die Entsendung entweder durch die Eigenart der Beschäftigung (z. B. Projekte) oder aufgrund eines Vertrags im Voraus befristet ist.

Für die folgenden Staaten gelten die Verordnungen (EG) 883/04 und 987/09:

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| ▪ Belgien | ▪ Luxemburg |
| ▪ Bulgarien | ▪ Malta |
| ▪ Dänemark | ▪ Niederlande |
| ▪ Deutschland | ▪ Norwegen |
| ▪ Estland | ▪ Österreich |
| ▪ Finnland | ▪ Polen |
| ▪ Frankreich | ▪ Portugal |
| ▪ Griechenland | ▪ Rumänien |
| ▪ Großbritannien
(siehe Punkt 4.5) | ▪ Schweden |
| ▪ Irland | ▪ Schweiz |
| ▪ Island | ▪ Slowakei |
| ▪ Italien | ▪ Slowenien |
| ▪ Kroatien | ▪ Spanien |
| ▪ Lettland | ▪ Tschechien |
| ▪ Liechtenstein | ▪ Ungarn |
| ▪ Litauen | ▪ Zypern (griechischer Teil) |

4.2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Bestimmungen der EG-Verordnungen gelten für:

- Arbeitslosenversicherung
- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung

4.3 Persönlicher Geltungsbereich

Die EG-Verordnungen werden grundsätzlich angewendet auf alle Staatsangehörigen

- der EU-Staaten,
- Islands,
- Norwegens,
- Liechtensteins und
- der Schweiz und
- auf Flüchtlinge sowie auf Staatenlose.

Außerdem gelten sie grundsätzlich auch für Drittstaatsangehörige, die in einem der europäischen Staaten wohnen. In der Abbildung 1 (Seite 5) haben wir zusammengestellt, welche Besonderheiten im Einzelfall zu beachten sind.

4.4 Zeitliche Begrenzung

Nach den EG-Verordnungen unterliegt der Beschäftigte bei einer Entsendung nur dann den Rechtsvorschriften des Entsendestaates, wenn die voraussichtliche Dauer der Entsendung 24 Monate nicht übersteigt. Auch darf durch die Entsendung nicht ein andere beschäftigte Person abgelöst werden.

Für die Freistellung von der Sozialversicherungspflicht im Ausland stellt die deutsche Krankenkasse einen besonderen Vordruck (A1) aus. Für Beschäftigte, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, wird die Bescheinigung vom zuständigen Rentenversicherungsträger zur Verfügung gestellt.

Steht von vornherein fest, dass die Entsendung länger als 24 Monate andauert, so gelten die Rechtsvorschriften des Tätigkeitsstaates. Gegebenenfalls ist eine Weitergeltung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates aber mit Hilfe einer Ausnahmevereinbarung möglich.

Weitere Informationen zu Ausnahmevereinbarungen finden Sie unter Punkt 8.

Beispiel 7

Eine Arbeitnehmerin wird von seinem deutschen Unternehmen nach Spanien entsandt. Die Entsendung ist auf 30 Monate angelegt.

Erläuterung

Die deutschen Rechtsvorschriften gelten nicht, da von vornherein feststeht, dass der Zeitraum von 24 Monaten überschritten wird. Gegebenenfalls ist eine Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften aber mit Hilfe einer Ausnahmevereinbarung möglich.

4.5 "Brexit": Gesonderte Informationen zum Vereinigten Königreich

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten. Für Sachverhalte, die einen grenzüberschreitende Bezug zum Vereinigten Königreich vor dem 1. Januar 2021 hatten, gilt das Austrittsabkommen.

Durch das Austrittsabkommen bleiben die bisherigen Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit unverändert anwendbar.

Sachverhalte ab dem 1. Januar 2021

Die EU und das Vereinigte Königreich haben ein Handels- und Kooperationsabkommen (Partnerschaftsvertrag) ausgehandelt. Die bisherigen Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 gelten weiter für alle Sachverhalte, die

- ab dem 1. Januar 2021 beginnen und
- vorher keinerlei grenzüberschreitenden Bezug zum Vereinigten Königreich (Wohnort, Staatsangehörigkeit oder Einsatzstaat) aufweisen.

Das maschinelle Verfahren wird zunächst weiterhin für die Ausstellung der A1-Bescheinigung genutzt.

Abbildung 1 – Übersicht persönlicher Geltungsbereich

Die folgende Übersicht zeigt auf, in welcher Konstellation von Staatsangehörigkeit zu eingesetztem Mitgliedstaat der persönliche Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfüllt ist und somit die A1-Bescheinigung gemäß Artikel 12 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 grundsätzlich ausgestellt werden kann:

Beschäftigung ausgeübt in...	Staatsangehörigkeit			
	eines EU-Staats, Staatenlose	Islands, Liechtensteins, Norwegens	der Schweiz	eines Drittstaats (z. B. USA, Türkei)
EU-Staat (ohne Dänemark)	erfüllt	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Vereinigtes Königreich (siehe Punkt 4.5)	erfüllt	erfüllt	erfüllt	1
Dänemark	erfüllt	erfüllt	erfüllt	2
Schweiz	erfüllt	3	erfüllt	3
Island, Liechtenstein, Norwegen	erfüllt	erfüllt	4	4

- 1: Für Drittstaatsangehörige muss zunächst entschieden werden, ob das Austrittsabkommen oder ob das Handels- und Kooperationsabkommen (HKA) angewendet wird (siehe auch Punkt 4.5).
 - Wird das Austrittsabkommen angewendet, wird die **Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs wie die eines EU-Staats** gewertet. Es wird die Bescheinigung E101 ausgestellt.
 - Wird das HKA angewendet, wird die **Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs wie die eines Drittstaatsangehörigen gewertet**. Es wird die Bescheinigung A1 oder ein E101 ausgestellt.
- 2: Bei Drittstaatsangehörigen findet § 4 SGB IV Anwendung. Bei türkischen Staatsangehörigen kommt die Anwendung des deutsch-dänischen Abkommens in Betracht. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die DVKA.
- 3: Für Drittstaatsangehörige tritt das deutsch-schweizerische Abkommen in Kraft. Es wird die Bescheinigung CH1 ausgestellt.
- 4: Liechtenstein: Für Drittstaatsangehörige greift das deutsch-liechtensteinische Abkommen. Es wird die Bescheinigung A1 ausgestellt.
Island und Norwegen: Bei Drittstaatsangehörigen findet § 4 SGB IV Anwendung.

Die FAQ-Sammlung "Rund um den Brexit" erreichen Sie unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2042472**.

Die DVKA hat aktuelle Informationen zu den Auswirkungen des Brexits auf die Kranken- und Pflegeversicherung veröffentlicht. Hier finden Sie auch das komplette Austrittsabkommen: **dvka.de/de/informationen/brexit/brexit.html**.

5. Entsendung von Drittstaatsangehörigen

Für Entsendungen in das Vereinigte Königreich, nach Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen oder in die Schweiz sind Besonderheiten zu beachten. Diese finden Sie in der folgenden Abbildung 1 aufgeschlüsselt.

6. Elektronisches Antragsverfahren der A1-Bescheinigung

Arbeitgeber müssen die A1-Bescheinigung für ihre Beschäftigten elektronisch beantragen.

Für den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung gibt es zwei Möglichkeiten:

- der Arbeitgeber übermittelt den ausgefüllten Fragebogen über sein systemgeprüftes Abrechnungsprogramm
- oder über eine Ausfüllhilfe wie das SV-Meldeportal an den Sozialversicherungsträger.

Der Sozialversicherungsträger prüft, ob die A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann.

Die Rückmeldung erfolgt ebenfalls elektronisch. Liegen die Voraussetzungen für die Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften vor, enthält die elektronische Antwort die A1-Bescheinigung.

Diese muss vom Arbeitgeber ausgedruckt und den Mitarbeitenden eingehändigt werden. Der Ausdruck ist die Originalbescheinigung.

Auch für Selbstständige ist das elektronische Antragsverfahren seit 1. Januar 2022 verpflichtend.

Für einen Antrag kann ebenfalls das SV-Meldeportal verwendet werden.

Weitere Informationen finden Sie im TK-Firmenkundenportal unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2117742**.

7. Entsendung in einen Abkommensstaat

Neben den multilateralen Sozialversicherungsabkommen mit der EU und den EWR-Staaten gibt es auch bilaterale Sozialversicherungsabkommen.

Eine Übersicht der Abkommenstaaten sowie der betroffenen Sozialversicherungszweige finden Sie in der nachfolgenden Abbildung 2 (Seite 7).

Voraussetzung einer Entsendung ist auch hier, dass

- die Beschäftigten innerhalb eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt werden
- und die Entsendung entweder durch die Eigenart der Beschäftigung (zum Beispiel Projekte) oder aufgrund eines Vertrags im Voraus befristet ist.

7.1 Sachlicher Geltungsbereich

Anders als bei den europäischen Staaten und der Schweiz beziehen sich die bestehenden bilateralen Abkommen nicht immer auf alle Sozialversicherungszweige. Die nachfolgende Abbildung 2 (Seite 7) zeigt, mit welchen Staaten zurzeit Sozialversicherungsabkommen bestehen und für welche Versicherungszweige sie gelten. Die Pflegeversicherung ist in den bilateralen Verträgen (Ausnahme Nordmazedonien) noch nicht enthalten.

Da die einzelnen Abkommen nicht immer alle Versicherungszweige umfassen, kann es vorkommen, dass der entsandte Beschäftigte in einzelnen Versicherungszweigen sowohl nach den deutschen als auch nach den ausländischen Sozialversicherungssystemen versichert ist.

7.2 Zeitliche Begrenzung

Die bilateralen Abkommen sehen zumeist längere Fristen (siehe Abbildung 2, Seite 7) für die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften vor. Soweit einzelne Abkommen keine konkrete zeitliche Begrenzung vorsehen, muss sich aus der wahrzunehmenden Aufgabe oder aus den (arbeits-)vertraglichen Vereinbarungen ergeben, dass der Arbeitnehmer nicht auf Dauer im anderen Staat tätig sein wird.

8. Ausnahmereinbarung

In bestimmten Fällen, in denen die Voraussetzungen der EG- oder EWG-Verordnungen beziehungsweise der bilateralen Abkommen nicht erfüllt sind, besteht die Möglichkeit einer Ausnahmereinbarung. Eine solche Vereinbarung ist beispielsweise möglich, wenn die in den Abkommen vorgesehenen Fristen überschritten werden oder wenn die in den Abkommen vorgesehenen Zuständigkeitsabgrenzungen aus anderen Gründen nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen.

Der Antrag sollte rechtzeitig vor Aufnahme der Beschäftigung gestellt werden, Verlängerungsanträge rechtzeitig vor Ablauf des vorausgegangenen Freistellungszeitraums. Ansprechpartner auf deutscher Seite für den Antrag, der gemeinsam von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gestellt wird, ist grundsätzlich die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA).

Den Antrag auf eine Ausnahmereinbarung für einen EU- oder EWR-Staat müssen Arbeitgeber elektronisch übermitteln.

Für eine Ausnahmereinbarung in einen Abkommensstaat ist der Antrag in Papierform zu stellen. Die Anträge finden Sie unter dvka.de.

Die Ausnahmereinbarung ist stets befristet.

Die Mitteilung über das Zustandekommen der Ausnahmereinbarung wird grundsätzlich dem Arbeitgeber zugesandt.

Bei Entsendung in EU-Staaten, nach Norwegen, Island, Liechtenstein, in die Schweiz und in Staaten mit bilateralem Sozialversicherungsabkommen stellt die DVKA eine Bescheinigung über die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften aus.

Bei Entsendungen von Drittstaatsangehörigen innerhalb der EU stellt die deutsche Krankenkasse beziehungsweise bei nicht gesetzlich Krankenversicherten der deutsche Rentenversicherungsträger nach Vorlage der Mitteilung der DVKA eine Bescheinigung aus.

Abbildung 2 – Inhalte der bilateralen Abkommen

	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Unfallversicherung	Anwendung deutscher Rechtsvorschriften	Begrenzung des Personenkreises ²⁾
Albanien	○	●	○	○	24 Monate	Nein ⁵⁾
Australien		●	○		48 Monate	Nein
Bosnien-Herzegowina	●	●	○	●	ohne zeitliche Begrenzung	Nein
Brasilien		●	○	●	24 Monate	Nein
Chile		●	○		36 Monate	Nein
China (Volksrepublik) ³⁾		●	●		48 Monate	Nein
Indien		●	○		48 Monate	Nein
Israel	●	●		●	ohne zeitliche Begrenzung	Nein
Japan		●	○		60 Monate	Nein
Kanada		●	○		60 Monate	Nein
Korea		●	○		24 Monate	Nein
Kosovo	●	●	○	●	ohne zeitliche Begrenzung	Nein
Marokko	● ⁴⁾	●	○	●	36 Monate	Ja ²⁾
Moldau, Republik	○ ¹⁾	●	○	●	24 Monate	Nein ⁵⁾
Montenegro	●	●	○	●	ohne zeitliche Begrenzung	Nein
Nordmazedonien	● ¹⁾	●	○	●	24 Monate	Nein
Philippinen		●	○		48 Monate	Nein ⁵⁾
Quebec		●	○	●	60 Monate	Nein
Serbien	●	●	○	●	ohne zeitliche Begrenzung	Nein
Türkei	●	●	○	●	ohne zeitliche Begrenzung	Nein
Tunesien	●	●		●	12 Monate	Ja ²⁾
Uruguay	○	●	○	○	24 Monate	Nein ⁵⁾
USA ⁷⁾	⁶⁾	●			60 Monate	Nein

● Sachlicher Geltungsbereich des Abkommens

○ Laut Schlussprotokoll: Gelten für den/die vom sachlichen Geltungsbereich des Abkommens erfassten Versicherungszweige (●) die deutschen Rechtsvorschriften, so gelten sie für die hier markierten Versicherungszweige auch.

¹⁾ gilt auch für die Pflegeversicherung.

²⁾ Begrenzung des Personenkreises auf Staatsangehörige der Abkommensländer. In Marokko und Tunesien sind Flüchtlinge und Staatenlose einbezogen.

³⁾ Ausgenommen sind die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong, Macao und Taiwan.

⁴⁾ Sachleistungen sind nicht vorgesehen, nur Kontrolluntersuchungen zur Überwachung der Arbeitsunfähigkeit.

⁵⁾ Ausnahme: Ja, für Beschäftigte bei diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen.

⁶⁾ Gelten für eine in den USA beschäftigte Person die deutschen Rechtsvorschriften in der Rentenversicherung, so ist sie von der bundesstaatlichen Krankenhausversicherung für Alte und Gebrechliche ("Hospital Insurance for the Aged and Disabled" – Medicare, Part A) befreit.

⁷⁾ Das Abkommen erfasst die Bundesstaaten, den Distrikt Columbia, den Freistaat Puerto Rico, die Jungferninseln, Guam, den Bund der Nördlichen Marianen und Amerikanisch-Samoa.

9. Leistungsrecht

Im Ausland beschäftigte Arbeitnehmer haben gegenüber ihrem Arbeitgeber Anspruch auf die ihnen von der deutschen Krankenversicherung zustehenden Leistungen. Gleiches gilt für die familienversicherten Angehörigen nach § 10 SGB V, die die beschäftigte Person ins Ausland begleiten oder sie dort besuchen. Dieser Anspruch von Beschäftigten bezieht sich auf die Art der Leistungen, also auch dann, wenn die Kosten hierfür im Ausland erheblich höher sind als in Deutschland (wie beispielsweise in den USA).

Die Krankenkasse wiederum erstattet dem Arbeitgeber die von ihm verauslagten Kosten bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden wären.

Lassen sich entsandte Mitarbeitende trotz bestehender Leistungsansprüche nach dem Abkommen privatärztlich behandeln, so erstattet die Krankenkasse gleichwohl die Kosten, soweit sie auch bei einer Behandlung in Deutschland entstanden wären.

Wichtig

Die Erstattung erfolgt grundsätzlich gegenüber dem Arbeitgeber. Voraussetzung sind jeweils spezifizierte Rechnungen, nach denen die Krankenkasse die in Deutschland üblichen Kosten ermitteln kann.

10. Zusätzlicher Versicherungsschutz für die Auslandstätigkeit

Gerade beim Aufenthalt von Beschäftigten in Ländern mit hohen Gesundheitskosten wie den USA kann für den Arbeitgeber der Abschluss einer privaten Kranken-Zusatzversicherung sinnvoll sein, um die Kosten kalkulierbarer zu machen.

11. Steuerrecht bei Auslandsbeschäftigungen

Die Frage, ob und in welchem Umfang der Arbeitslohn aus einer im Ausland ausgeübten Beschäftigung in Deutschland versteuert werden muss, ist in erster Linie davon abhängig, ob der Beschäftigte seinen Wohnsitz im Inland beibehält oder nicht.

Hinweis

Zum Steuerrecht können wir Ihnen nur allgemeine Hinweise geben. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen empfehlen wir Ihnen, sich unbedingt vor einem geplanten Auslandseinsatz an das für Sie zuständige Finanzamt zu wenden beziehungsweise an eine Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskanzlei, die sich in Auslandsbeschäftigungsfällen auskennt. Dort werden Ihnen Detailfragen und die für den konkreten Einzelfall geltenden Bestimmungen erläutert.

12. Grenzgänger

Der Begriff des Grenzgängers ist im Sozialversicherungsrecht und im Steuerrecht unterschiedlich definiert. Gemeint sind grundsätzlich Arbeitnehmer, die eine Berufstätigkeit in einem Land ausüben, in einem anderen Staat wohnen und regelmäßig in ihren Wohnstaat zurückkehren.

Weitere Informationen finden Sie im TK-Firmenkundenportal unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2061602**.

13. Homeoffice/ Telearbeit

Grundsätzlich richtet sich die versicherungsrechtliche Beurteilung nach dem Territorialprinzip. Das heißt, es besteht in der Regel Versicherungspflicht des Staates, in dem der Homeoffice-Arbeitsplatz liegt. Seit einigen Jahren werden jedoch immer mehr Arbeiten im Rahmen von Homeoffice / Telearbeit ausgeübt.

Da beim anwendbaren Sozialversicherungsrecht der physische Arbeitsort ein entscheidendes Kriterium ist, kann die Arbeit im Homeoffice oder Telearbeit zu Hause zu einem Wechsel des Sozialversicherungsrechts führen. Auf der Seite der DVKA finden Sie weiterführende Informationen: dvka.de, Stichwort „**Telearbeit ab 01.07.2023**“.

14. Gewöhnliche Erwerbstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten

Tätigkeiten, die regelmäßig in zwei oder mehreren Staaten ausgeübt werden, werden als gewöhnliche Erwerbstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten bezeichnet.

Voraussetzung hierfür ist,

- dass die Tätigkeit an mindestens einem Tag im Monat oder
- an mindestens fünf Tagen im Quartal ausgeübt wird.

Wird die Tätigkeit mindestens zu 25% in Deutschland ausgeübt, kann unabhängig vom einzelnen Einsatz eine längerfristige A1-Bescheinigung für die betroffenen Mitgliedsstaaten ausgestellt werden.

Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer als auch für Selbstständige.

Wichtig: Für die Prüfung der Voraussetzungen und die Ausstellung der A1-Bescheinigung ist die DVKA zuständig.

Weitere Informationen sowie die Anträge finden Sie unter dvka.de.

Abbildung 4 - Sozialversicherung bei Auslandsbeschäftigung nach Verordnung (EG) 883/O4 ab 1. Mai 2010

